

# Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark ausf. Bestellgeb. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszelle 15 Pf. für Inserenten im Röhrtale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Melameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 47

Mittwoch, den 12. Juni 1918.

28. Jahrgang.

### Bekanntmachung, die Belieferung der Zuckerkarten betr.

Zum teilweisen Ausgleich für die am 16. Juni 1918 eintretende Verkürzung der Brotration wird bestimmt, daß der 2. und 3. Abschnitt (13. Juni bis 2. Juli und 3. Juli bis 22. Juli) der Zuckerkarte Reihe 9 mit je 2 Pfund Zucker zu beliefern sind.

Sämtliche Zuckerbändler erhalten demgemäß auf die Bezugsausweise der Zuckerkarte Reihe 9 von ihren Lieferanten statt 5 Pfund 7 Pfund Zucker vergütet. Zu diesem Zwecke haben die Händler die Bezugsausweise Reihe 9 getrennt zu verbuchen und abzuliefern.

Im übrigen erfolgt die Abgabe des Zuckers in der üblichen Weise. Insbesondere ist die Vorausbelieferung von Kartenabschnitten verboten und strafbar.

Dresden, den 1. Juni 1918. Ministerium des Innern. 271 II B 1 c

### Einnachzucker.

1. Den Gemeinden werden demnächst die Einmachzuckerkarten zugehen.  
2. Anspruch auf Einmachzuckerkarten haben diejenigen Zivilpersonen, die am 10. Juni 1918 im hiesigen Bezirk ihren dauernden Wohnsitz haben sowie die an diesem Tage außer militärischer Beköstigung stehenden Militärpersonen.

Militärvorläufer, selbst wenn diese mehrere Wochen im hiesigen Bezirk anwesend sein sollten, sowie Kriegsgefangene erhalten keine Einmachzuckerkarten.

Die im hiesigen Bezirk nur vorübergehend aufhältlichen Zivilpersonen, einschließend der „Stadtfinder auf dem Lande“, erhalten hier ebenfalls keine Einmachzuckerkarten; sie werden vielmehr von dem Kommunalverbande, in dessen Bezirk sie ihren dauernden Wohnsitz haben, mit Einmachzucker versorgt werden.

3. Jede unter Ziffer 2 Absatz 1 genannte versorgungsberechtigte Zivilperson und außer militärischer Beköstigung stehende Militärperson erhält 1 Einmachzuckerkarte, die über 2 Pfund Zucker lautet.

Die Einmachzuckerkarte wird nach einem für das ganze Königreich Sachsen einheitlichen Muster ausgegeben.

4. Die Ausgabe der Einmachzuckerkarten ist von der Ortsbehörde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Sie hat möglichst am 10. Juni 1918 zu beginnen.

5. Die Abnahme des Einmachzuckers braucht nicht sofort nach dem Empfang der Karten zu erfolgen, sondern kann bis zum 31. Juli 1918 hinausgeschoben werden. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes ist jedoch die Belieferung der Karten nicht mehr zulässig.

6. Jede empfangsberechtigte Person kann auf den ihr zustehenden Einmachzucker verzichten und dafür beoorzugte Belieferung mit fertigem Brotaufstrich (Kunsthonig, Marmelade) verlangen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erhält statt der Einmachzuckerkarte einer Bezugsausweis über 2 1/2 Pfd. Kunsthonig oder 3 1/2 Pfd. Marmelade. Diese Bezugsausweise werden bei späteren Verteilungen von Kunsthonig und Marmelade vorab und unbeschadet der Ansprüche auf Berücksichtigung bei allgemeinen Verteilungen beliefert werden. Die Bezugsausweise gehen den Gemeindebehörden nach Rücksendung der entsprechenden Anzahl Einmachzuckerkarten zu.

7. Eine nochmalige Verteilung von Einmachzucker findet in diesem Jahre nicht statt.

8. Ersatz für verlorene oder abhanden gekommene Zuckerkarten kann nicht gewährt werden. Kamenz, am 3. Juni 1918.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

### Verbot der Aberntung von grünen Zwiebeln.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 1915 (RGBl. S. 607 fg.) in der Fassung der Bundesratsverordnung vom 4. 11. 15. (RGBl. S. 728 fg.) wird hierdurch für das Gebiet des Königreichs Sachsen folgendes angeordnet:

Die Aberntung von grünen Zwiebeln ist bis auf weiteres verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 17 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung vom 25. 9. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dresden, am 3. Juni 1918. Ministerium des Innern. 931 V G 2

### Abänderung in der Brotmarkenzuteilung.

#### Abänderung der Streckungsvorschriften.

##### 1. Brotmarkenzuteilung.

###### 1. Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

###### § 1. Allgemeines.

Zufolge der durch das Kriegsernährungsamt angeordneten Herabsetzung der Ration für die versorgungsberechtigte Bevölkerung auf täglich 160 Gramm Mehl werden ab 16. Juni 1918 an Brotmarken auf die Woche und den Kopf gewährt:

- a) für Kinder im 1. Lebensjahre 1 Brotmarke,
- b) " Kinder im 2. bis einschließlich 6. Lebensjahre 3 Brotmarken,
- c) " alle übrigen Personen 3 1/2 "

###### § 2. Sonderzulagen.

1. Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren erhalten außer den nach § 1 unter c) ihnen zustehenden Marken eine Sonderzulage, die auf den Kopf und die Woche 1/2 Brotmarke beträgt. Diese Zulage fällt jedoch weg, wenn sie als Schwerarbeiter (siehe nachstehende Ziffer 2) die Schwerarbeiterzulage erhalten.

2. Diejenigen Personen, die auf Grund der Bekanntmachung vom 2. August 1917 (abgedruckt in Nr. 179 des „Kamenzer Tageblattes“) als Schwerarbeiter anerkannt worden sind, erhalten die bisherige wöchentliche Zulage von 1 Brotmarke.

3. Ebenso wird Schwerarbeitern die wöchentliche Zulage in dem bisherigen Umfang weiter gewährt.

4. werdende und stillende Mütter erhalten vom 6. Kalendermonat ab (nicht früher) bis einschließlich 6 Wochen nach der Niederkunft — und darüber hinaus, solange sie selbst stillen — die bisherige wöchentliche Zulage von 2 Brotmarken, jedoch einschließlich der ihnen nach § 1 unter c) zustehenden Marken niemals mehr als wöchentlich 5 1/2 Brotmarken.

##### 2. Militärpersonen.

###### § 3.

Militärpersonen, die von der Heeresverwaltung mit Brot versorgt werden, nehmen an der Brotverforgung nicht teil. Dagegen erhalten:

- a) mit Verpflegung, einschl. Brot, Einquartierte,
- b) Brotgeldempfänger,
- c) in den Kasernen wohnende, auf Selbstbefeichtigung angewiesene Militärpersonen,
- d) Wachmannschaften für Kriegsgefangene,
- e) Kriegsgefangene,
- f) Lazarettinsassen

auf den Kopf und die Woche 3 1/2 Brotmarken,

auf den Kopf und die Woche 5 Brotmarken.

Neben dem vorstehend festgelegten Brotbezug erhalten als Zulage die unter a) bis c) aufgeführten Militärpersonen, soweit sie besonders anstrengenden Dienst verrichten und dies von der zuständigen Militärdienststelle bescheinigt wird,

auf den Kopf und die Woche 1 1/2 Brotmarken,

die unter d) und e) aufgeführten Personen, soweit sie nach der Bekanntmachung vom 2. August 1917 (abgedruckt in Nr. 179 des „Kamenzer Tageblattes“) als Schwerarbeiter anzuerkennen sind,

auf den Kopf und die Woche 1 Brotmarke.

Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrange erhalten Brotmarken nach § 1 unter c).

###### 3. Markenausgabe durch die Gemeindebehörden.

###### § 4.

Da eine Halbierung der zurzeit geltenden Brotmarken nicht möglich ist, wird bestimmt, daß diejenigen Personen, die auf die Woche 3 1/2, also auf die vierwöchige Ausgabeperiode 14 Brotmarken zu beanspruchen haben (§ 1 unter c)

auf die 1. und 3. Woche je 4 Brotmarken,

auf die 2. und 4. Woche je 3 Brotmarken

erhalten.

##### 2. Streckungsvorschriften.

###### § 5.

Vom 16. Juni 1918 ab wird die 10prozentige Streckung mit Kartoffelpräparaten auf 15 Prozent erhöht, d. h. es müssen auf 85 Teile Mehl 15 Teile Kartoffelpräparate verwendet werden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Zur Herstellung von 1 Bierpfund Roggenbrot (Gewicht 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen!) dürfen demnach einschließlich Wirtmehl und Verstaubung insgesamt höchstens 1232 Gramm Mehl verwendet werden.

Eine Menge von insgesamt 85 Pfund Roggenmehl zu zuzüglich 15 Pfund Trockenpräparate muß also eine Ausbeute von 138 Pfund Brot ergeben.

2. Jedes Stück Weizengebäck (Semmel) muß nach wie vor beim Backen ein Durchschnittsgewicht von 90 Gramm haben. Zur Herstellung eines solchen Weizengebäcks dürfen künftig jedoch höchstens 61,6 Gramm Weizenmehl verwendet werden.

3. Zur Herstellung der auf einen Abschnitt der Brotmarke abzugebenden Mengen von 70 Gramm Zwieback dürfen künftig höchstens 61,6 Gramm Mehl verwendet werden.

4. Bei der Abgabe von Mehl auf Brotmarken ist zu beachten, daß künftig auf 1 ganze Brotmarke nur noch 308 Gramm, 1 Abschnitt einer Brotmarke nur noch 61 Gramm Roggen- oder Weizenmehl abgegeben werden dürfen.

Die vorstehenden neuen Streckungsvorschriften gelten nicht für die Selbstversorgung. Für sie verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung, das auf 90 Teile Roggen- bzw. Weizenmehl 39 Teile gequetschte oder geriebene Kartoffeln zu verwenden sind.

##### 3. Brot- und Mehleinhandelspreis.

###### § 6.

1. Der Preis für 2 Kilogramm = 4 Pfund Roggenbrot wird bis auf weiteres mit 80 Pfennige

beibehalten. Auch können Brote zu 3 Pfund, 2 Pfund und 1 Pfund gebacken werden.

2. Der bisherige Preis für eine Semmel in Höhe von 7 Pfg. für das Stück wird beibehalten.

3. Als Preis für das Mehl, das im Kleinhandel abgegeben wird, werden festgesetzt:

bei Weizenmehl 28 Pfg. für das Pfund,  
Roggenmehl 22 " " "

und bei Abgabe von Mengen von 50 und 100 Gramm " " "

bei Weizenmehl für 50 Gramm 3 Pf.,  
" " " " 100 " 6 "  
" Roggenmehl " 50 " 3 "  
" " " 100 " 5 "

In diesen Preisen sind die Verpackungskosten des Bäckers oder Mehleinhandlers nicht mit enthalten.

##### 4. Entwertung der Brot- und Mehlmarken.

###### § 7.

Um dem Mißbrauch mit Brot- und Mehlmarken vorzubeugen, sind nach wie vor die von den Bäckern und Mehleinhandlern vereinnahmten Brot- und Mehlmarken durch einen Querschnitt mit Tinte zu entwerten.

##### 5. Schlußbestimmungen.

###### § 8.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft. Ueberdies werden zuwiderhandelnde Bäckereien geschlossen werden.

###### § 9.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für die revidierten Städte Kamenz und Pulsnitz. Sie tritt am 16. Juni 1918 in Kraft.

Kamenz und Pulsnitz, am 7. Juni 1918.

Der Kommunalverband der königl. Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat zu Kamenz und Pulsnitz.